

TOP 8: Entwurf einer Landesverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs

- Vorlage des Ministeriums des Innern und für Sport vom 5. September 2025 -

Erste Beratung im Ministerrat

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf einer Landesverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach § 31 Abs. 1 i. V. m. §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Mit dem Verordnungsentwurf über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) soll die öffentliche Sicherheit in Rheinland-Pfalz nachhaltig verbessert werden.

Am 31. Oktober 2024 trat das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems als Teil eines Sicherheitspakets der damaligen Bundesregierung vor dem Hintergrund des Anschlags in Solingen am 23. August 2024 in Kraft. Dieses enthält u. a. Änderungen des Waffengesetzes (WaffG). Der neu eingefügte § 42b WaffG verbietet es, Waffen oder Messer jeglicher Art in Verkehrsmitteln und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs (ÖPFV) zu führen. Für den Bereich des ÖPNV, welcher nicht bereits nach Waffengesetz oder einer Rechtsverordnung des Bundes erfasst ist, wurden die Landesregierungen ermächtigt, das Führen von Waffen und Messern durch Rechtsverordnung zu verbieten oder zu beschränken, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Für Rheinland-Pfalz soll von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Das Mitführen von Waffen und Messern im ÖPNV stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. In Verkehrsmitteln und Einrichtungen des ÖPNV kommen besonders viele Menschen auf engem Raum zusammen. Konfliktsituationen können schnell eskalieren. Vor dem Zutritt erfolgen zudem keine Sicherheitskontrollen zur Überprüfung von Personen, ob sie gefährliche

Gegenstände bei sich tragen, weshalb Waffen oder Messer ohne weiteres mitgeführt werden können. Im Fall von Aggressionen oder Gewaltanwendung bestehen für hilfsbereite mitfahrende Personen, Sicherheitspersonal der Verkehrsbetriebe oder auch polizeiliche Einsatzkräfte keine oder nur sehr eingeschränkte Ausweich- oder Interventionsmöglichkeiten. Dies gilt in allen Verkehrsmitteln und Einrichtungen des ÖPNV sowie in besonderem Maße dann, wenn sich Verkehrsmittel in Bewegung befinden.

Für Fälle, in denen für das Führen einer Waffe oder eines Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt, sollen Ausnahmen vorgesehen werden. Dadurch soll den legitimen Interessen einzelner Personengruppen Rechnung getragen, ein praxistauglicher Vollzug der Regelung ermöglicht und insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden.

Verstöße gegen das Verbot werden bußgeldbewehrt, sofern kein Ausnahmetatbestand greift. Verbotenerweise geführte Waffen und Messer sollen zukünftig eingezogen werden können.